

Bundessozialgericht
- 4 RJ 95/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 16. September 1981

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 16. September 1981 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin vom 8. August 1979 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um das Recht der Beklagten zur Kürzung des Übergangsgeldes nach § 1241 Abs 4 Reichsversicherungsordnung (RVO).

Die Beklagte gewährte dem ledigen und kinderlosen Kläger in der Zeit vom 28.9.1977 bis 10.5.1979 eine Umschulungsmaßnahme im Berufsförderungswerk in Berlin mit Unterkunft und Verpflegung. Das für diese Zeit zu gewährende Übergangsgeld kürzte die Beklagte gemäß § 1241 Abs 4 RVO um ein Viertel. Gegen diese Kürzung wandte sich der Kläger mit der Begründung, das Berufsförderungswerk sei an 42 Tagen im Jahr geschlossen. Die Beklagte sei verpflichtet, ihm für alle die Tage das ungekürzte Übergangsgeld zu gewähren, an denen er die vom Berufsförderungswerk zu gewährende Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehme. Die Beklagte machte demgegenüber geltend, nach der zwischen ihr und dem Berufsförderungswerk geschlossenen Vereinbarung trage sie auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für die Tage, an denen der Kläger diese Leistungen nicht beanspruche.

Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht Berlin (LSG) führt in seinem Urteil vom 8.8.1979 ua aus, die Beklagte werde nicht dadurch entlastet, daß ein Rehabilitand von der Rehabilitationsstätte vorübergehend abwesend sei. Die fixen Kosten fielen auch während dieser Zeiträume an. Der Gesetzestext lasse nicht zu, daß die Kürzung während einer vorübergehenden Abwesenheit des Rehabilitanden entfalle. Insoweit habe der Gesetzgeber bewußt eine pauschalierende Regelung getroffen. Der ausreichende Unterhalt des Klägers sei auch während seiner Abwesenheit trotz der Kürzung sichergestellt gewesen.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision trägt der Kläger vor, durch die Kürzung des Übergangsgeldes solle dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Leistungsempfänger infolge der



- 3 -

Unterbringung und Verpflegung eigene Aufwendungen erspare. Zu einer Einsparung komme es aber nicht, wenn der Rehabilitand diese Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch nehme. Deshalb sei in solchen Fällen das volle Übergangsgeld zu gewähren. Auf eine pauschalierende Berechnung des Übergangsgeldes könne sich die Beklagte schon deshalb nicht berufen, weil das Übergangsgeld kalendertäglich berechnet werde. Im übrigen gebe es diese Kürzung in anderen Sozialleistungsbereichen, zB nach den §§ 59 ff des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) nicht. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, Unterschiede in der Berechnung des Übergangsgeldes vorzunehmen. Insoweit liege ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Grundgesetz (GG) vor.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Berlin vom 8. August 1979 Aktenzeichen - L 6 J 25/79 - sowie des Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 27. Oktober 1978 Aktenzeichen - S 23 J 231/78 - sowie der Bescheide der Beklagten vom 10. Oktober 1977, 3. Februar 1978 und 2. März 1978 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ungekürztes Übergangsgeld für die Tage zu zahlen, an denen er an Verpflegung und Unterkunft im Berufsförderungswerk nicht teilgenommen hat.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und trägt vor, daß auch während der Abwesenheit des Klägers die festen Kosten für Unterkunft und Verpflegung weiterliefen, so daß insoweit die Einsparung für sie nicht so erheblich sei, um eine Aufhebung der Kürzung des Übergangsgeldes zu rechtfertigen. Hinsichtlich der unterschiedlichen Berechnung des Übergangsgeldes in einzelnen Sozialleistungsbereichen habe sich der Gesetzgeber im Rahmen der ihm verfassungsrechtlich zugestandenen weitgehenden Gestaltungsfreiheit bewegt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen war.

Rechtsgrundlage für die von der Beklagten vorgenommene Kürzung des dem Kläger gewährten Übergangsgeldes ist § 1241 Abs 4 RVO idF des 20. Rentenanpassungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl I S. 1040). Hiernach ist die Beklagte berechtigt, das Übergangsgeld um 25 % zu kürzen, wenn sie die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung des Klägers trägt. Wenn auch diese Kürzung des Übergangsgeldes in anderen Sozialleistungsbereichen (zB in den §§ 59 ff AFG) nicht vorgenommen wird, ist die hier geltende Regelung der RVO dennoch sachgerecht. Da Sozialleistungen ihrer Natur nach bedarfsorientiert sind, kann der Gesetzgeber ihre Gewährung in den Fällen der Höhe nach insoweit beschränken, als ein Bedarf nicht besteht oder nicht schutzwürdig ist. Erspart der Rehabilitand Aufwendungen zur Lebensführung, weil ihm während einer Rehabilitationsmaßnahme Unterkunft und Verpflegung gewährt werden, so besteht in diesem Umfang kein wirtschaftlicher Bedarf, der durch eine Sozialleistung wie das Übergangsgeld zu decken wäre. Unter diesem Gesichtspunkt ist es zu rechtfertigen, wenn das Übergangsgeld um einen Betrag gekürzt wird, der typischerweise vom Rehabilitanden für Unterkunft und Verpflegung hätte aufgewendet werden müssen.

Der Gesetzeswortlaut in § 1241 Abs 4 Satz 1 RVO: "Wenn der Träger der Rentenversicherung die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung trägt" ist nicht dahin zu verstehen, daß ausschließlich auf die rechtlichen bzw wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Rentenversicherungsträger und der Rehabilitationseinrichtung abzustellen ist. Leitbild für diese gesetzliche Regelung war weniger die Vertragsgestaltung zwischen einem Rentenversicherungsträger und einer Rehabilitationseinrichtung als vielmehr der Gesichtspunkt, daß - ähnlich wie beim früheren Hausgeld (vgl § 186 RVO aF) - Barleistungen um die Ersparnisse gemindert werden, die entstehen, weil der Rentenversicherungs-



- 5 -

träger Unterkunft und Verpflegung bereitstellt (Verbandskommentar zur RVO § 1241 RdNr 8). Damit gewinnt die Bereitstellung der Leistungen für den Rehabilitanden an Bedeutung.

Die Kürzung des Übergangsgeldes kann nicht allein vom Inhalt eines Vertrages zwischen dem Rentenversicherungsträger und der Rehabilitationseinrichtung abhängig gemacht werden, zumal der Versicherte auf den Inhalt dieser Verträge keinen Einfluß hat. Andererseits kann für die Zahlung des vollen Übergangsgeldes auch nicht darauf abgestellt werden, ob der Betreute die Unterkunft und Verpflegung tatsächlich in Anspruch nimmt, denn zum einen hebt das Gesetz nicht auf dieses Kriterium ab und zum anderen hinge es dann mehr oder weniger von der Willensentschließung des Versicherten ab, wann ihm ungekürztes Übergangsgeld zu zahlen wäre. Werden die Sachleistungen durch die Rehabilitationseinrichtung tatsächlich bereitgestellt, so entstehen dem Rentenversicherungsträger Aufwendungen, der Betreute ist dann in der Lage, von den bereitgestellten Leistungen Gebrauch zu machen und auf diese Weise eigene Aufwendungen zu ersparen. Hiernach ist darauf abzustellen, ob die Sachleistungen tatsächlich angeboten werden (so auch BSG, Urteil vom 30.4.1981 - 11 RA 19/80). Dies wird in aller Regel dann nicht der Fall sein, wenn eine Rehabilitationseinrichtung ihren Betrieb vorübergehend schließt. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits kommt es somit darauf an, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitraum das Berufsförderungswerk geschlossen war. Dabei genügt es, daß Unterkunft oder Verpflegung nicht bereitgestellt waren und deswegen vom Kläger nicht in Anspruch genommen werden konnten. Insoweit fehlt es an entsprechenden Feststellungen, die das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht zu treffen brauchte. Das LSG wird diese Feststellung nachholen müssen.

Soweit der Kläger allerdings aus irgendwelchen Gründen die bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch genommen hat, begründet dies - wie bereits dargelegt - keinen Anspruch auf das volle Übergangsgeld. Insoweit hat nämlich die Beklagte die Kosten getragen. Dem Interesse des Versicherungsträgers an der Kostenersparnis wird ausreichend dadurch Rechnung getragen, daß

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

die Zahlung des vollen Übergangsgeldes grundsätzlich auf die typischen Fälle der Schließung einer Rehabilitationseinrichtung (keine Bereitstellung von Unterkunft oder Verpflegung) beschränkt wird.

Nach alledem war auf die Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Über die Kosten wird das LSG zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)